



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Mütter des Grundgesetzes

Die Ausstellung „**Die Mütter des Grundgesetzes**“ besteht aus 16 Tafeln, die über Helene Weber, Elisabeth Selbert, Frieda Nadig und Helene Wessel informieren und eine historische Einordnung vornehmen. Die Ausstellung ist als Wanderausstellung konzipiert, die an die Gemeinden der Preisträgerinnen des Helene Weber-Preises und andere Interessierte ausgeliehen wird.

Die Mütter des Grundgesetzes

60 Jahre nach Gründung der Bundesrepublik präsentierte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in einer Ausstellung die vier „**Mütter des Grundgesetzes**“. Gezeigt werden Lebensbilder der Politikerinnen **Frieda Nadig, Elisabeth Selbert, Helene Weber und Helene Wessel**. Sie haben als Mitglieder des Parlamentarischen Rates wesentlich zum Entstehen des Grundgesetzes und zu der verfassungsrechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern beigetragen.

„Frauen und Männer sind gleichberechtigt“ – so lautet Artikel 3, Absatz 2 des Grundgesetzes. Formuliert wurde damit im Jahr 1949 ein Programm, nicht eine Aussage über die Realität. Seiner Verankerung im Grundgesetz gingen heftige Diskussionen voraus. Ohne das Engagement der vier Frauen im Parlamentarischen Rat und der vielen Frauen, die sich in der Öffentlichkeit für die volle Gleichberechtigung starkmachten, wäre es zu dieser Formulierung nicht gekommen.



Die politische Umsetzung des Gleichheitsgrundsatzes brauchte Zeit. 1950 wurde dazu ein Frauenreferat im Bundesministerium des Innern eingerichtet. Erst 1957 fiel das familienrechtlich verbriefte Letztentscheidungsrecht des Ehemannes in ehelichen und familiären Angelegenheiten. Eine wichtige Ergänzung zu Artikel 3 Absatz 2 GG kam im Zuge der Wiedervereinigung zustande. Die gemeinsame Verfassungskommission beschloss am 16. 1. 1992 den Zusatz „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“. Der Staat und seine Organe sind damit in der Pflicht, aktiv an der Verwirklichung der Gleichberechtigung zu arbeiten. Frauen aus West- und Ostdeutschland hatten die Öffentlichkeit für dieses Anliegen mobilisiert.

Auch heute ist die Gleichberechtigung von Frauen und Männern noch nicht in allen Lebensbereichen Realität. Frauen fehlen auf den oberen Stufen der Karriereleiter, Stand 2016: 21 Prozent. Helene Webers Forderung nach verfassungsrechtlicher Verankerung der Lohngleichheit von Mann und Frau klingt daher keineswegs überholt: „[...] verrichten sie gleiche Arbeit, so haben sie Anspruch auf gleiche Entlohnung“.

Frieda Nadig – die Umsetzerin

© Fotoarchiv Jupp Darchinger im Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung



Frieda Nadig (SPD) gehörte dem wichtigen Grundsatzausschuss des Parlamentarischen Rates an. Von 1949 bis 1961 war sie Mitglied des Deutschen Bundestages.

Im Grundsatzausschuss setzte sich Frieda Nadig energisch für die Aufnahme des Gleichberechtigungsartikels ein.

Überdies kämpfte sie für eine gesetzlich verankerte Lohngleichheit für Männer und Frauen, hier stand sie zusammen mit Helene Weber (CDU), die sich gleichfalls vehement für die Lohngleichheit einsetzte. Beide Frauen konnten sich in diesem Punkt jedoch nicht gegen ihre männlichen Parteikollegen durchsetzen.

Ein weiteres Hauptthema Frieda Nadigs war die gesetzliche Gleichstellung unehelicher mit ehelichen Kindern. Angesiedelt war dieses Thema in der Diskussion um den Schutz des Staates für Ehe und Familie und um das Elternrecht, nicht ohne Grund auch als „größter Zankapfel“ des Parlamentarischen Rates bezeichnet. In das Grundgesetz wurde eine Gleichstellung unehelicher und ehelicher Kinder nicht explizit aufgenommen. Immerhin konnte Frieda Nadig, hier übrigens wiederum zusammen mit Helene Weber, durchsetzen, dass es im Art. 6 Abs. 5 hieß: „Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.“

Frieda Nadig war in ihrer Zeit im Deutschen Bundestag eine der Abgeordneten, die sich unermüdlich für eine konsequente Umsetzung des Gleichberechtigungsartikels einsetzte.

„Bei der Verkündung des Grundgesetzes und des in ihm enthaltenen Art. 3 ging eine freudige Bewegung durch die Reihen der Frauen.“

Frieda Nadig, Bundestagsrede am 27. 11. 1952



© Bestand Erna Wagner-Hehmke, Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bonn

„Im Parlamentarischen Rat ist die deutsche Frau zahlenmäßig viel zu gering vertreten. Das Grundgesetz muss aber den Willen der Staatsbürger, die überwiegend Frauen sind, widerspiegeln.“

Frieda Nadig 1948 aus: Die neue Zeitung, 25.9.1948



Bei der konstituierenden Sitzung des Parlamentarischen Rates
© Bestand Erna Wagner-Hehmke, Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bonn



© Bestand Erna Wagner-Hehmke, Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bonn

Die dazu erforderliche grundlegende Reform des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) machte den Kampf für die Umsetzung des Art. 3 Abs. 2 lang, mühsam und außerordentlich kräftezehrend.

Wichtige Bereiche der Umsetzung waren alle Bestimmungen über den sogenannten „Stichentscheid“ des Ehemannes, Fragen der Sozialordnung, Fragen des Staatsbürgerrechts für Frauen, die mit Ausländern verheiratet waren. Daneben arbeitete sie insbesondere an den Voraussetzungen, die Not der Vertriebenen und Kriegsoffer zu lindern.

11.12.1897	Geboren als Friederike Charlotte Louise Nadig in Herford; Mutter: Luise Henriette Friederike Drewes; Vater: Wilhelm Nadig, Tischler, Mitglied des Preußischen Landtags (SPD)
1913	Eintritt in die Arbeiterjugendbewegung in Herford
1920–1922	Besuch der Sozialen Frauenschule in Berlin
1922	Beginn einer Tätigkeit als Jugendfürsorgerin im Bielefelder Wohlfahrtsamt. Ehrenamtlich ist sie für die Arbeiterwohlfahrt (AWO) aktiv.
1929–1933	Mitglied im Westfälischen Provinziallandtag
1933	Aufgrund des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ aus dem öffentlichen Dienst entlassen
1936	Beschäftigung als Gesundheitspflegerin in Ahrweiler
1946–1966	Hauptamtliche Bezirkssekretärin der Arbeiterwohlfahrt (AWO) in Westfalen-Ost
1947–1950	Mitglied des Landtags in Nordrhein-Westfalen
1948–1949	Mitglied des Parlamentarischen Rates, Grundsatzausschuss
1949–1961	Abgeordnete des Deutschen Bundestages (SPD)
14.8.1970	In Bad Oeynhausen gestorben

Ehrungen – Gedenken

- 1961** Großes Bundesverdienstkreuz
- 1970** Marie-Juchacz-Plakette für ihr außerordentliches Engagement bei der Arbeiterwohlfahrt

Elisabeth Selbert – die Texterin

© Spitzley/von Lingen Presse-Service



Elisabeth Selbert (SPD) stammte aus Kassel und war Juristin. Ihr besonderes Anliegen war die Schaffung eines unabhängigen Rechtswesens, vor allem eines unabhängigen Richteramtes. In diesem Zusammenhang forderte sie – erfolgreich – ein oberstes Gericht zur Normenkontrolle aller politischen Gremien, das heutige Bundesverfassungsgericht. Den größten Einfluss hatte Elisabeth Selbert jedoch auf anderem Gebiet: Sie formulierte den Gleichheitsgrundsatz und setzte sich in zähen Verhandlungen für die Aufnahme dieses Grundsatzes in die Grundrechtsartikel ein.

Sie hatte zuerst Frieda Nadig (SPD) zu überzeugen, die aufgrund ihrer Kenntnisse des Familienrechts ein gesetzliches Chaos befürchtete. Helene Weber und Helene Wessel, die beiden anderen Frauen im Parlamentarischen Rat und Mitglieder im Grundsatzausschuss, favorisierten zuerst eine Formulierung, die die „Eigenart“ des Weiblichen berücksichtige. Die Mehrheit der Verfassungsväter wollte die Formulierung der Weimarer Verfassung übernehmen: „Männer und Frauen haben dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“.

Nach Ablehnung der Selbertschen Formulierung „Frauen und Männer sind gleichberechtigt“ in der Sitzung des Grundsatzausschusses am 30. November 1948 musste die Frage der Gleichberechtigung im Hauptausschuss erneut verhandelt werden.

Elisabeth Selbert begründete den Antrag persönlich. Doch auch im Hauptausschuss wurde am 3. Dezember 1948 die Formulierung mit elf zu neun Stimmen abgelehnt. Zwischen Dezember 1948 und Januar 1949 initiierte



Das Exemplar des Grundgesetzes von Elisabeth Selbert
© Stiftung Archiv der deutschen Frauenbewegung, Kassel – Nachlass Elisabeth Selbert

Selbert einen breiten öffentlichen Protest, getragen vom Frauensekretariat der SPD, von überparteilichen Frauenverbänden, Kommunalpolitikerinnen und weiblichen Berufsverbänden.

Eine Fülle von Resolutionen, Briefen und Stellungnahmen erreichte die Mitglieder des Parlamentarischen Rates. Selbert und Nadig gelang es nun, ihre beiden Mitstreiterinnen im Rat, Helene Weber und Helene Wessel, zu überzeugen und schließlich gemeinsam alle Mitglieder des Parlamentarischen Rates.

„Der klare Satz: ‚Männer und Frauen sind gleichberechtigt‘ ist so eindeutig, dass wir ihn nicht negativ zu umschreiben brauchen.“

**Elisabeth Selbert 1948
im Parlamentarischen Rat**

Am 18. Januar 1949 wurde der Gleichheitsgrundsatz in der Sitzung des Hauptausschusses einstimmig angenommen und im Grundgesetz verankert.

Dieses für die Frauen in Deutschland so bedeutsame Engagement hatte für Elisabeth Selbert allerdings Konsequenzen: Ihr Einsatz führte zu einem gebrochenen Verhältnis zu ihrer Partei, insbesondere auf Bundesebene.

Elisabeth Selbert wurde Mitglied des Hessischen Landtags, zog sich jedoch bereits Ende der Fünfzigerjahre aus der Politik zurück. Sie arbeitete fortan als Rechtsanwältin für Familienrecht in ihrer eigenen Kanzlei.



© Stadtarchiv Kassel, Fotograf: Heinz Pauly



23. Mai 1949 – Elisabeth Selbert unterzeichnet das Grundgesetz
© Bestand Erna Wagner-Hehmke, Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bonn

22.9.1896	Geboren als Elisabeth Rohde in Kassel; Mutter: Elisabeth Sauer; Vater: Justizoberwachtmeister Georg Rohde
1919	Gemeindevorordnete der Gemeinde Niederrhoden, heute Stadtteil von Kassel (SPD)
1920	Eheschließung mit Adam Selbert, 2 Söhne
1926–1929	Jurastudium in Marburg und Göttingen, 1930 Abschluss des Studiums durch die Promotion mit einer Arbeit über „Ehezerrüttung als Scheidungsgrund“
1934	Anwaltskanzlei in Kassel
1945	Mitarbeit im Ausschuss zur Neuordnung der Justizverwaltung in Kassel
1946	Mitglied im Bezirks- und Parteivorstand der SPD
1945–1946	Mitglied der Verfassung beratenden Landesversammlung Groß-Hessen
1946–1952	Stadtverordnete in Kassel
1946–1958	Landtagsabgeordnete des Landes Hessen (SPD)
1948–1949	Mitglied des Parlamentarischen Rates, Hauptausschuss
1958	Rückzug aus allen politischen Ämtern; bis zu ihrem 85. Lebensjahr Anwältin im eigenen auf Familienrecht spezialisierten Anwaltsbüro
9.6.1986	In Kassel gestorben

Ehrungen – Gedenken

- 1956** Großes Bundesverdienstkreuz
- 1969** Wappenring der Stadt Kassel
- 1978** Wilhelm-Leuschner-Medaille des Landes Hessen
- 1983** Erstmalige Verleihung des vom Land Hessen vergebenen „Elisabeth-Selbert-Preises“ für herausragende wissenschaftliche und journalistische Arbeiten von Frauen
- 1984** Ernennung zur Kasseler Ehrenbürgerin
- 1986** Das Bürgerhaus in Niederrhoden wird anlässlich ihres 90. Geburtstages nach ihr benannt
- 1987** In der Serie „Frauen der deutschen Geschichte“ erscheint eine Briefmarke mit dem Porträt von Elisabeth Selbert im Wert von 1,20 DM

„Ich bin Jurist und unpathetisch, und ich bin Frau und Mutter und zu frauenrechtlerischen Dingen gar nicht geeignet.“

Elisabeth Selbert in einer Rundfunkansprache 1949

Helene Weber – die Netzwerkerin

Helene Weber (CDU) war neben Paul Löbe und Wilhelm Heile eines von drei Mitgliedern des Parlamentarischen Rates. Das bereits der Verfassenden Nationalversammlung der Weimarer Republik angehört hatte. Helene Weber hatte Romanistik und Volkswirtschaftslehre studiert. Als Lehrerin und Leiterin der sozialen Frauenschule gearbeitet. Bevor sie Abgeordnete der Preussischen Landtage und des Reichstags wurde. Die erste Ministerialrätin der Weimarer Republik wurde. Die erste Ministerialrätin der Weimarer Republik wurde von den Nationalsozialisten im Juni 1933 wegen



© Katholischer Frauenbund, Bonn

„Die Frau muss in der Politik stehen und muss eine politische Verantwortung haben.“

Helene Weber, Ansprache anlässlich des ersten Jahrestages des Kriegsendes am 1.9.1946 in Stuttgart



Helene Weber im Gespräch mit Fraktionskollegen/Parlamentarischer Rat

© Bestand Erna Wagner-Hehmke, Wolfgang Haas, der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bonn

„politischer Unzuverlässigkeit“ aus dem Ministerialdienst entlassen.

Im Parlamentarischen Rat kam Helene Weber durch die Intervention der Frauenarbeitsgemeinschaft der CDU, die „mindestens eine Frau“ in den Beratungen vertreten wissen wollte. Helene Weber war Mitglied im Ausschuss für Wahlrechtsfragen im Ausschuss für Grundsatzfragen und gehörte als Schriftführerin dem Präsidium des Parlamentarischen Rates an. Im Ausschuss für Grundsatzfragen kam Helene Weber vor allem für den Schutz von Ehe und Familie und für das Fernrecht (Fernstudium) gerade bei diesen Fragen trat

Weber als evangelische Katholikin auf und machte sich zur Netzwerkerin zahlreicher Briefe und Petitionen. Die auf in dieser während der Parlamentarischen Rat erreichten.

Auch beim Thema Lohngleichheit von Frauen und Männern focht Helene Weber – zusammen etwa mit Frieda Nadig – besonders engagiert für eine verfassungsrechtliche Verankerung. Mit der Begründung, dass detaillierte Regelungen der Sozialordnung nicht Aufgabe des Grundgesetzes seien, lehnte die Mehrheit des Parlamentarischen Rates diesen Vorstoß ab.

Bei der Debatte um Artikel 3 war Helene Weber anfangs Befürworterin von Formulierungen, die denen der Weimarer Verfassung ähnelten. Die Argumente der im Winter 1948/49 in dieser Frage ungeheuer aktiven, außerparlamentarischen Frauenbewegung überzeugten Weber. Sie setzte sich daraufhin auch in ihrer Fraktion für die Formulierung „Frauen und Männer sind gleichberechtigt“ ein. Um „die Eigenart und die Würde der Frau“ zu

berücksichtigen, sprach sich Weber ergänzend dafür aus, Frauen bestimmte Vorrechte zu sichern. Zusammen mit Helene Wessel kämpfte sie für Art. 6 Abs. 4 des Grundgesetzes: Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

Helene Weber gehörte von 1949 bis zu ihrem Tod im Jahr 1962 dem Deutschen Bundestag an und vertrat die junge Bundesrepublik auch in europäischen Gremien. Helene Weber hatte lebenslang zahlreiche Leitungämter in der katholischen Frauenbewegung, war Vorsitzende des Müttergenesungswerks und Mitbegründerin und Vorsitzende der CDU-Frauenunion (bis 1956).

„Es gibt in der Politik wie überall zwischen Mann und Frau eine Partnerschaft.“

RuhrWort-Interview mit Helene Weber
„Warum ich in die Politik ging“ 8. 3. 1961



© Katholischer Deutscher Frauenbund, Köln

17. 3. 1881	Geboren als Helene Auguste Weber in Elberfeld (heute Wuppertal); Mutter: Agnes van Gent; Vater: Wilhelm Weber, Volksschullehrer und Vorsitzender des Ortsverbandes der Zentrumspartei
1905–1909	Studium der Romanistik, Philosophie, Volkswirtschaft und Geschichte in Bonn und Grenoble, ab 1909 Berufstätigkeit als Oberlehrerin in Bochum und ab 1911 in Köln
1911	Eintritt in den Frauenstimmrechtsverband



© Katholischer Deutscher Frauenbund, Köln

1916	Gründung und Leitung der Sozialen Frauenschule des Katholischen Deutschen Frauenbundes (KDFB), Köln
1918	Vorstandsmitglied des KDFB sowie Gründungsmitglied und lebenslang Vorsitzende des Vereins katholischer deutscher Sozialbeamtinnen
1919–1920	Abgeordnete der Weimarer Nationalversammlung (Zentrum)
1920	Erste weibliche Ministerialrätin der Weimarer Republik im Preußischen Wohlfahrtsministerium
1924–1933	Reichstagsabgeordnete (Zentrum), seit 1927 Fraktionsvorstand
1933	Aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums aus dem Dienst entlassen
1946–1947	Mitglied des ersten Landtages in Nordrhein-Westfalen (CDU)
1948–1949	Mitglied im Parlamentarischen Rat, Grundsatzausschuss
1948–1956	Mitbegründerin und Vorsitzende der Frauenarbeitsgemeinschaft der CDU (ab 1956 Frauenunion)
1949–1962	Mitglied des Bundestages für die CDU, Vorsitz des Familienrechtsausschusses
1952–1959	Vorsitzende des Müttergenesungswerks
25. 7. 1962	In Bonn gestorben

Ehrungen – Gedenken

- 1929** Päpstliche Laienauszeichnung „Pro ecclesiae et pontifice“
- 1930** Ehrendoktorwürde Dr. rer. pol. der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster
- 1956** Großes Bundesverdienstkreuz
- 1961** Großes Bundesverdienstkreuz mit Stern und Schulterband
- 1969** In dem Block „50 Jahre Frauenwahlrecht“ erscheint eine Briefmarke mit dem Porträt von Helene Weber
- 2005** Das Frauenbund-Haus in Berlin wird in „Helene-Weber-Haus“ umbenannt, ebenso wie zuvor katholische Familienbildungsstätten in Gelsenkirchen, Essen, Aachen (Stolberg) und Fulda
- 2009** Erstmalige Verleihung des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend verliehenen „Helene Weber Preises“ für Nachwuchskommunalpolitikerinnen anlässlich des Jubiläums „60 Jahre Grundgesetz“

Helene Wessel – die Unbequeme

© Bestand Erna Wagner-Hehmke, Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bonn



Helene Wessel (Zentrumspartei) vertrat zusammen mit Johannes Brockmann im Parlamentarischen Rat die Deutsche Zentrumspartei. Für SPD und CDU, die mit je 27 Abgeordneten vertreten waren, waren die kleinen Parteien mit jeweils zwei Mandatsträgern begehrte Koalitionspartner.

Hauptthema Helene Wessels in den Beratungen des Parlamentarischen Rates war die Diskussion um den Normenkomplex von Ehe und Familie. Zentrales Anliegen war ihr die Festbeschreibung des Schutzes für Ehe und Familie im Grundgesetz. Dieses Anliegen verfocht sie ganz besonders angesichts der Realität der Nachkriegszeit: Gerade die steigenden Scheidungsraten, die Vielzahl lediger Mütter und „unvollständiger Familien“ (auch als Folge des Krieges) ließen sie einen besonderen Schutz des Staates für Ehe und Familien fordern.

Zusammen mit Helene Weber (CDU) setzte sie sich für sie auch für Abs. 4 des Art. 6: „Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft“ ein. Eine solche besondere Fürsorge für Mütter entsprach einerseits ihrem Verständnis der Rolle der Frau in der Familie. Andererseits waren es auch ihre Erfahrungen in der Sozialarbeit und Fürsorge für berufstätige, ledige Mütter, die einen besonderen Schutz angeraten sein ließen.

„Frauen müssen sich in die staatsbürgerlichen Aufgaben bewusst und freudig einmischen.“

Helene Wessel in: *Sonnenstrahlen*, 13. Jg., Januar 1930, S. 52



Mandatskarte

© Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung

„Das verlangt von uns ein vertieftes Eindringen in alle Verfassungsfragen, um auch aus echter Verantwortung unsere Stimme entscheidend mit in die Waagschale zu legen.“

Helene Wessel 1948 über den Parlamentarischen Rat



Helene Wessel unterzeichnet das Grundgesetz
© Bestand Erna Wagner-Hehmke, Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bonn

Helene Wessel lehnte in der Endabstimmung am 8. Mai 1949 das Grundgesetz ab. Sie hob das Erreichte durchaus positiv hervor, doch ihrer Meinung nach fehlten notwendige Grundrechte. Insbesondere wollte sie mehr Volksabstimmungen als Ausdruck echter Demokratie; darüber hinaus forderte sie die Formulierung des Elternrechts als Naturrecht. Daher verweigerte sie, zusammen mit Johannes Brockmann, dem Grundgesetz ihre Zustimmung aus Gewissensgründen.

1949 war Helene Wessel eine der zehn gewählten Abgeordneten der Deutschen Zentrumspartei im ersten Deutschen Bundestag. Als einzige Frau übernahm sie den Vorsitz einer Bundestagsfraktion. Geprägt durch katholische pazifistische Ideen opponierte sie gegen die Politik der Wiederbewaffnung der Bundesrepublik und der Einbindung in die NATO. Im November 1951 trat sie von ihren Parteiämtern zurück und gründete mit Gustav Heine mann die „Notgemeinschaft zur Rettung des Friedens in Europa“, die spätere Gesamtdeutsche Volkspartei (GVP). Dadurch verlor Helene Wessel 1953 ihr Bundestagsmandat und zog erst 1957, nach der Auflösung der GVP und ihrem Eintritt in die SPD, wieder in den Deutschen Bundestag ein.

Grundlage ihres Handelns war ihr katholischer Glaube, aus dem sie die Kraft und die Stärke für ihren ganz eigenen Weg schöpfte. Ebenso wie Helene Weber versuchte sie engagiert, Frauen für Politik zu interessieren und sie für eine politische Laufbahn zu motivieren.



6.7.1898	Geboren als Helene Wessel in Dortmund; Mutter: Helene Linz; Vater: Heinrich Wessel, Lokomotivführer und Mitglied der Zentrumspartei
1915–1928	Parteisekretärin der Zentrumspartei in Dortmund
1922	Vorsitzende des Windthorstbundes (Jugendorganisation des Zentrums)
1923/24	Besuch der Wohlfahrtsschule in Münster. Wessel schließt die Ausbildung mit dem staatlichen Examen als Jugend- und Wirtschaftsfürsorgerin ab.
1928–1933	Mitglied des Preußischen Landtags
1939–1945	Leitende Fürsorgerin in der Zentrale des Katholischen Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder in Dortmund
1946–1950	Mitglied des Landtages in Nordrhein-Westfalen
1948–1949	Mitglied des Parlamentarischen Rates, Geschäftsordnungsausschuss
1949–1953	Mitglied des Deutschen Bundestages
15.10.1949	Auf dem 6. Parteitag der Deutschen Zentrumspartei wird Wessel zur Ersten Vorsitzenden der Partei gewählt. Damit ist sie die erste Frau in der deutschen Parteiengeschichte, die an der Spitze einer Partei steht.
1951	Nach heftigen Auseinandersetzungen um die Wiederbewaffnung legt Wessel den Parteivorsitz nieder und tritt 1952 aus dem Zentrum aus
1952	Gemeinsam mit Gustav Heinemann gründet sie die Gesamtdeutsche Volkspartei (GVP), 1957 Übertritt zur SPD
1957–1969	Mitglied des Bundestages für die SPD
13.10.1969	In Bonn gestorben

Ehrungen – Gedenken

1965 Bundesverdienstkreuz

„Ich muss kompromisslos meinen Weg gehen (...)“

Helene Wessel 1953

Der Parlamentarische Rat und das Grundgesetz

Der Parlamentarische Rat der das Grundgesetz für die neue Bundesrepublik Deutschland auszuarbeiten hatte nahm seine Arbeit am 1. September 1948 im „Haus am Horn“ in Bonn auf. Die 66 stimmberechtigten Abgeordneten standen vor schwierigen Aufgaben. Sie hatten das Scheitern der Weimarer Republik erlebt. Sie hatten alle unter dem Nationalsozialismus gelitten.



Der spätere Bundeskanzler Konrad Adenauer leitete als Präsident die Beratungen des Parlamentarischen Rates.
© Bestand Erna Wagner-Hehmke, Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bonn

Der neue Staat sollte demokratisch sein und auch stabiler als die Weimarer Republik. In die Verfassung musste auch der Schutz vor Verfassungsverletzungen aufgenommen werden.

Nach der Zusammenkunft des Parlamentarischen Rates in Bonn stand fest, dass es keine gemeinsame Deutschlandpolitik der Alliierten geben würde. Die vier Alliierten beanden sich bereits im „alten Reich“. Die drei Westmächte setzten auf die schnelle Gründung eines westdeutschen Staates. Die Vereinigung Westdeutschlands am 1. Mai 1949 und die Währungsreform in den Westzonen vom 1. Juni 1948 mit der Einführung der Deutschen

Mark waren Voraussetzungen für die Gründung eines westdeutschen Staates. Die westlichen Alliierten wünschten eine politische und wirtschaftliche Stabilisierung Deutschlands.

Die Initialzündung der Vereinigten und die Vorstellung der Ministerpräsidenten

In diesem Grund trafen sich Vertreter der Union Großbritanniens, Frankreichs und der drei Benelux-Länder von Februar bis Juni 1948 zur Westminster-Konferenz in London. Die Ministerpräsidenten der elf westdeutschen Länder wurden beauftragt, eine „Vorbereitungende Versammlung“ einzuberufen.

Die Ministerpräsidenten diskutierten über die Errichtung eines westdeutschen Staates, die bereits vorhandene Stellung Deutschlands zu vertiefen und in mehreren Verhandlungsrunden einigte man sich schließlich darauf, einen einständigen Staat zu gründen, der seinen provisorischen Charakter sollte, man nicht von einer Verfassung, sondern von einem „Grundgesetz“ und nicht eine Nationalversammlung, sondern ein „Parlamentarisches Parlament“ sollte dieses Grundgesetz erarbeiten.

Während dem Grund und dem Entwurf des Grundgesetzes auf Schloss Herrenhausen ein vorbereitender Verfassungskonvent über die Richtlinien für das Grundgesetz eines „Bundes Deutscher Länder“ auf föderalistischer und liberaler Grundlage entworfen wurde, leitete umfassende Konsultationen bildete die Arbeitskommission für die Errichtung des Parlamentarischen Staates.

Dem Parlamentarischen Parlament gehörten Abgeordnete an, die von den Landtagen gewählt wurden. Dass zu diesen Vertretern des Volkes nur vier Frauen gehörten, ist möglicherweise ein Überrest politischen Denkens aus der Zeit des Nationalsozialismus. Politik und Öffentlichkeit wurden zur „Männersache“ erklärt. Frauen wurde die Rolle um Heim und Familie zuweisen, insbesondere die Diskussion um Art und Inhalt des Grundgesetzes sollte diese überkommene Rollenweise verändern.

Der Parlamentarische Rat verabschiedete am 23. Mai 1949 mit 83 zu 64 Stimmen das neue Grundgesetz. Nachdem die drei Westmächte ihre Zustimmung gegeben hatten und auch die Bundesländer zustimmten, wurde das Grundgesetz am 23. Mai 1949 verkündet und trat für Westdeutschland in Kraft.

Der Erlassungsausschuss – eine Erlassung für die sowjetische Zone

Die erste Erlassung der späteren DDR hat eine deutlich andere Prägung als das Grundgesetz. Sie geht zurück auf die Volkskongresse, die mit drei Volkskongressen im Dezember 1949, März 1950 und Mai 1951 in der DDR im Rahmen der sowjetischen Deutschlandpolitik initiiert wurden.



Wahl des Nationalrates bei Gründung der Deutschen Demokratischen Republik am 7. Oktober 1949
© picture-alliance/akg-images

Die meisten der Delegierten des ersten Volkskongresses stammten aus der sowjetischen Besatzungszone und Berlin und waren nicht demokratisch legitimiert, sondern durch die DDR ausgewählt. Die DDR selbst stellte allein Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Der zweite Volkskongress neben einem Politbüro, der starken Volksrat einen Erlassungsausschuss, der unter der Leitung Otto Grotewohls eine Erlassung für Gesamtdeutschland erarbeiten sollte. Der Erlassungsausschuss wurde am 1. März 1950 ein Gesetz und hatte Politbüro, die über während der DDR angehört. Dem Erlassungsausschuss gehörten nur zwei Frauen an, Hilde Lehmann als stellvertretende Ausschussvorsitzende des Justizausschusses (die aber auch

ihrer Ämter als spätere Justizministerin zu einer kritischen Wahrnehmung wird und eine zweifelhafte historische Rolle einnimmt) sowie Charlotte Bahr von der noch unzulässigen CDU als Mitglied im Sekretariat des Verfassungsausschusses.

Grundlagedokumente zu erarbeitenden Verfassungen waren die von der sowjetischen Militäradministration (SMAD) erlassenen Verordnungen. In diesem Zusammenhang wurde auf dem 1. März 1949 formuliert: „Mann und Frau sind gleichberechtigt.“ Hintergrund dieser Formulierung war nicht zuletzt die Forderung nach Gleichberechtigung der Frauen, insbesondere im Hinblick auf die notwendige Arbeitskraft der Frauen.

Im März 1949 nahm der Volksrat die ausgearbeitete Vorlage als „Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik“ an. Die sowjetische Besatzungsmacht zögerte allerdings die Konstituierung der DDR noch bis zum 1. Oktober 1949 hinaus, um die Wahlen zum Bundestag am 1. Juni 1950 und die Konstituierung der Bundesregierung im September 1950 abzuwarten. Die Verfassung der DDR formulierte ihren Geltungsbereich als „Gesamtdeutschland“, daher gibt es im Text keinerlei Hinweise auf die Völkerrechtlichkeit als Provisorium bis zur Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands.

Die Erweiterung des Gleichberechtigungsartikels im Zuge der Wiedervereinigung



Plakat der Kampagne „Jetzt oder nie. Frauenrechte in die Verfassung“ Quelle: FFBI Z e.V.

© Copyright: Landesarbeitsgemeinschaft der bezirklichen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten Berlin

Über vier Jahrzehnte nach der Durchsetzung von Artikel 3 Absatz 2 GG boten die politischen Umwälzungen im Zuge der Wiedervereinigung die Chance, den Gleichberechtigungsgrundsatz weiterzuentwickeln. Die 1991 eingesetzte Gemeinsame Verfassungskommission (GVK) erhielt den Auftrag mögliche Grundgesetzänderungen auszuarbeiten, die durch die Vereinigung erforderlich geworden waren. Frauenpolitische Akteur/innen forderten die GVK auf, auch die Weiterentwicklung des Gleichberechtigungsartikels zum Gegenstand ihrer Beratungen zu machen, denn mit dem bestehenden Satz sei zwar die formale, nicht jedoch die faktische Gleichstellung zwischen Frauen und Männern erreicht worden.

Die Debatte um Artikel 3 Absatz 2 GG gestaltete sich in der Kommission, bestehend aus 64 Mitgliedern des Bundestages und Bundesrates, schwierig. Einig waren sich die Mitglieder darin, dass Frauen weiterhin Benachteiligungen ausgesetzt seien, Uneinigkeit bestand jedoch darüber, mit welchen Instrumentarien diesen Benachteiligungen entgegengewirkt werden sollte. In zahlreichen Verhandlungen wurde vor allem um die Frage gerungen, ob eine sogenannte Kompensationsregelung zulässig sei, inwieweit Frauen also z.B. im Arbeitsleben durch Fördermaßnahmen eine Bevorzugung zuteilwerden dürfe.

Im Artikel 111 Abs. 1 S. 1 sind die Grundlagen der Formulierung des Gesetzes. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Diese Forderung stellt einen wichtigen Schritt in der Gleichstellungspolitik dar. In der Folge wird ein klarer Auftrag an den Staat formuliert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gleichberechtigung der Geschlechter aktiv voranzubringen. Auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene bildet der Gesetzeszusatz damit die rechtliche Grundlage für die Gleichstellungsgesetze.

„Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Artikel 111 Abs. 1 S. 1



Die Gläubiger während einer Sitzung. Hier die Lehratorin Ute Pöhl in Berlin, Ulla Limbach, Ute Pöhl und der bayerische Staatssekretär Paul Wilhelm, Ute Pöhl, Ute Pöhl. © Toplight Deutscher Bundestag / Werner Thuring

Dass es im Falle des Artikel 111 Abs. 1 S. 1 überhaupt zu einer Forderung kommen konnte, ist vor allem dem öffentlichen Druck zu verdanken. Der sich in überparteilichen Bündnissen aus Ost- und Westdeutschland behör versammelte hatte. Verschiedene Frauenorganisationen, Initiativen und Verbände meldeten sich im Laufe der Debatte immer wieder zu Wort und mobilisierten die Bevölkerung. Die Frauen hatten eigene Gesetzesentwürfe ausgearbeitet. In einem parteiübergreifenden Gesetzeskonvent verabschiedeten über 100 Frauen eine Resolution zum Gleichberechtigung Artikel 111. Sie bildete die Grundlage für eine große Unterschriftenaktion, an der sich zahlreiche Frauen und Männer beteiligten. Verschiedene Organisationen und Prominente beteiligten. Überparteilich wurde auf die Forderung, „letzt oder nie Frauenrechte in die Verfassung zu initiieren“. Akteurinnen aus Politik, Wirtschaft und verschiedenen (Frauen) Organisationen sowie aus Kultur und Medien warben auf Plakaten für die Unterzeichnung der Gleichstellungsgesetze in die Verfassung.

Abschlusstext

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ – mit der klaren Formulierung des Artikels 3 Absatz 2 hat das Grundgesetz 1949 Maßstäbe gesetzt. Im Parlamentarischen Rat, der dieses Grundgesetz vorbereitet und beschlossen hat, waren – 30 Jahre nach Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts für Frauen in Deutschland – nur vier Frauen vertreten. Ohne ihr Engagement hätte es Artikel 3 in dieser Form nicht gegeben! Über die „Mütter des Grundgesetzes“ informiert die hier vorgestellte Ausstellung. Sie wandert seit dem Jubiläum "60 Jahre Grundgesetz" im Jahr 2009 durch Deutschland.

Aufgrund dieses Jubiläums hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2009 erstmals den **Helene Weber-Preis für Kommunalpolitikerinnen** verliehen. Mit ihm erinnert das Ministerium an eine der Mütter des Grundgesetzes: Helene Weber, die bereits 1919 die erste demokratische Verfassung Deutschlands in der Verfassunggebenden Nationalversammlung mitgestaltet hat und bis zu ihrem Tode als Netzwerkerin in zahlreichen Frauenverbänden aktiv war. Mit dem Helene Weber-Preis zeichnet das Ministerium Frauen aus, die als Nachwuchspolitikerinnen in der Kommunalpolitik interessante Projekte angestoßen haben und die anderen Frauen Mut machen, sich selbst politisch zu engagieren.

„Die Frau muss in der Politik stehen und muss eine politische Verantwortung haben“ – diesem Credo Helene Webers sind die Frauen, die mit dem Helene Weber-Preis ausgezeichnet werden, gefolgt. Ihr Engagement vor Ort erweckt Artikel 3 Grundgesetz zum Leben und ist ein sehr konkreter Beitrag zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Der Helene Weber-Preis ist 2015 bereits zum dritten Mal verliehen worden. Nähere Informationen zum Preis, zu Helene Weber und zu den mittlerweile 50 Preisträgerinnen finden sich auf: www.frauen-macht-politik.de.

Das auf den Helene Weber-Preis aufbauende Helene Weber-Kolleg wurde im Rahmen der Preisverleihung 2011 ins Leben gerufen.

Das Kolleg ist die erste bundesweite, parteiübergreifende Plattform für engagierte und interessierte Frauen in der Kommunalpolitik. Es wird durch das Netzwerk der Helene Weber-Preisträgerinnen gestaltet und getragen.

Die Ziele des HWK:

- I Mehr Frauen für die (Kommunal-)Politik gewinnen
- I Einstiegs- & Aufstiegschancen von Frauen in der Politik verbessern
- I Austausch und Zusammenarbeit von Frauen in der (Kommunal-)Politik bundesweit und international fördern

Die Säulen des HWK sind:

1. Mentoringprogramm für Nachwuchspolitikerinnen
2. Öffentlichkeitswirksame, bundesweite Veranstaltungen
3. Lokale und regionale Aktivitäten zur Motivierung von Mädchen und jungen Frauen für die (Kommunal-)Politik
4. Online-Portal www.frauen-macht-politik.de und Facebook-Auftritt <https://www.facebook.com/frauenmachtpolitik/>

Verleih der Ausstellung

Der Verleih der Ausstellung erfolgt im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch die EAF I Europäische Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft e.V.

Kontakt:

EAF I Europäische Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft e.V.

Schumannstraße 5, 10117 Berlin

Tel.: + 49 (0) 30/3087760-0, Fax: 030 / 3087760-59

E-Mail: info@eaf-berlin.de

Die Ausstellung wird bevorzugt an die Gemeinden der Preisträgerinnen des Helene Weber-Preises ausgeliehen sowie an besondere Wirkungsstätten der "Mütter des Grundgesetzes".

Die Transportkosten für die Ausstellung gehen zulasten der entleihenden Kommune.

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 030 182722721
Fax: 030 18102722721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfj-service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*
Zugang zum 115-Gebärdentelefon: 115@gebaerdentelefon.d115.de

Artikelnummer: 4BR14

Stand: April 2017, 10. Auflage

Gestaltung: www.avitamin.de

Bildnachweis Frau Schwesig: Bundesregierung/Denzel

Druck: Zarbock GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung. Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen u. a. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.115.de.